

Amts = Blatt

zur Laibacher Zeitung.

N^o. 140.

Samstag den 21. November

1840.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1690. (2) Nr. 96 St. G. B.

K u n d m a c h u n g

zur Verkaufs-Versteigerung der in Kärnten im Villacher Kreise gelegenen Cameral-Herrschaft Sachsenburg. — Zu Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom 16. Julius 1840, Zahl 3863, wird am 9. Januar 1841, Vormittags um zehn Uhr im Rathssaale der k. k. Niederösterreich. Regierung in Wien, die Cameral-Herrschaft Sachsenburg, mit Vorbehalt der Genehmigung der hoch. k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission, im Wege der öffentlichen Veräußerung wiederholt zum Verkaufe ausgetothen werden. — Zur Erleichterung jener Kauflustigen, welche wegen großer Entfernung oder wegen anderer Ursachen bei der Licitation nicht erscheinen können, oder nicht öffentlich licitiren wollen, wird gestattet, vor oder auch während der Licitations-Verhandlung schriftliche versiegelte Offerte der k. k. Niederösterreich. Provinzial-Staatsgüter-Veräußerungs-Commission einzusenden, oder schriftliche versiegelte Offerte der Licitations-Commission vor, wie auch während der Licitations-Verhandlung zu übergeben oder übergeben zu lassen. — Diese Offerte müssen aber: a) Das der Versteigerung ausgesetzte Object, für welches der Anbot gemacht wird, so wie es in der Kundmachung angegeben ist, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung dieses Objeckts festgesetzte Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen, und die Summe in Conventions-Münze, welche für dieses Object angebothen wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte ausgedrückenden Betrage be-

stimmt angeben, indem Offerte, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht werden berücksichtigt werden. — b) Es muß darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Offerent allen jenen Licitations-Bedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Licitations-Protocoll aufgenommen sind, und vor dem Beginnen der Versteigerung vorgelesen werden. — c) Das Offert muß mit dem 10 percentigen Betrag des Ausrufspreises entweder im baren Gelde, oder in öffentlichen, auf Conventions-Münze und dem Ueberbringer lautenden, oder in andern annehmbaren haftungsfreien Staatspapieren, nach ihrem cursmäßigen Werthe berechnet, oder endlich mit einem von der Kammer-Procuratur geprüften, und nach S. 230 und 2374 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für annehmbar erklärten Sicherstellungs-Acte belegt seyn. Zur Erleichterung jener Kauflustigen, welche das Badium im baren Gelde, oder in annehmbaren haftungsfreien öffentlichen Obligationen, nach ihrem Curse berechnet, erlegen wollen, und welche vorziehen, diesen Erlag in Wien zu bewerkstelligen, wird gestattet, daß das erwähnte Badium bey der dortigen Central-Casse erlegt werde. — Diejenigen Kauflustigen, welche von dieser Begünstigung Gebrauch machen wollen, haben jedoch früher davon die Anzeige an das hohe k. k. Hofkammer-Präsidium zu machen, damit in Gemäßheit der bestehenden Casset-Vorschriften die Central-Casse entsprechend angewiesen werden könne, wo sodann der central-cassämäßige Depositum-Echein, wenn er bei der mündlichen Versteigerung übergeben wird, oder dem schriftlichen versiegelten Offerte beiliegt, anstatt des Betrages des Badiums, welchen er ausdrückt, angenommen werden wird. — d) Endlich muß das Offert auch mit dem Tauf- und Familien-Namen des Offerenten,

dann dem Charakter und Wohnorte desselben unterfertigt seyn. Die versiegelten Offerte werden nach abgeschlossener mündlicher Licitation eröffnet werden. Uebersteigt der in einem derselben Offerte gemachte Anboth den bei der mündlichen Versteigerung erzielten Bestboth, so wird der Offerent sogleich als Bestbieter in das Licitations-Protocoll eingetragen, und hiernach behandelt werden. Sollte ein schriftliches Offert denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestboth erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt werden. Wofern jedoch mehrere schriftliche Offerte auf den gleichen Betrag lauten, wird sogleich von der Licitations-Commission durch das Los entschieden werden, welcher Offerent als Bestbieter zu betrachten sey. — Der Ausrufspreis dieser Herrschaft ist auf den Betrag von 86363 fl. 12 kr. Metall-Münze, d. i. Sechs und achtzig tausend drei Hundert drei und sechzig Gulden 12 kr. Metall-Münze festgesetzt. — Die Cameral-Herrschaft Sachsenburg liegt im Königreiche Illyrien in Oberkärnten, an der nach Tyrol führenden Commercial-Strasse, an dem schiffbaren Draus-Flusse, von der Kreisstadt Villach 7, und von der Hauptstadt Klagenfurt 12 Meilen entfernt. — Dazu gehören 162 Ruckitz- und Zulehens-Untertanen und 351 Zehent- und Ackerboden. — Der Besitzstand der erstern besteht aus 95³/₄ behäuseten, und 4³/₄ unbehäuseten Rustical-Höfen, 16 Kirschen und 4 Zulehnen, welche rectificatorisch mit 262 Pfund, 7 Schilling, 22⁵/₁₂ Pfennig begülde sind, dann in drei Dominical-Häusern, und drei Zulehen ohne Begülde. Selbe sind sechste in den Bezirken Spittal, Oberdöbriach, Greifenburg, Grund, Mikott, Paternion und Landskron. — Die wesentlichen Bestandtheile, Ertragnisse und Nutzungen, dann Lassen der Herrschaft sind; I. An Gebäuden. 1) Das gemauerte 1 Stock hohe mit lerkernen Brettern eingedekte Pfeghaus Nr. 10 im Markte Sachsenburg; 2) Das an das vordelende angebaute gemauerte, 2 Stock hohe Cameral- oder Amtschreiberhaus Nr. 11; 3) Der an das Pfeghaus angebaute gemauerte, 1 Stock hohe Pferd- und Ruckstall, dann Heubehältniß; 4) Die Holzhütte; 5) Die Holzhütte bei dem Amtschreiberhause; 6) Die gemauerte Wagen-Kemise; 7) Der gemauerte Getreidekasten bei den Ruinen des Schlosses Feldsparg. — II. An Wirthschaftsgründen.

Nach Josephinischer Ausmaß.		Nach der neuen Catastral Ausmaß.	
Joeb.	□ Rfst.	Joeb.	□ Rfst.
—	1078 ³ / ₆	—	295
53	1341	46	942
28	101 ³ / ₆	25	1585
5	1210 ⁵ / ₆	34	630
101	1405 ³ / ₆	173	144

- a) An Gärten
- b) „ Acker
- c) „ Wiesen
- d) „ Hutweiden
- e) „ Waldungen

Die Waldungen sammt einm im Flächenmaße von 31 Joeb 750 Quadrat-Klafter dazu bestimmten Hutweidengrunde, befinden sich in eigener Regie; die übrigen Wirthschaftsgründe aber sind dermal zeitlich um jährliche 576 fl. 14 kr. Conventions-Münze verpachtet. — Den Bestand der Waldungen bilden Fichten, Tannen, Lärchen, Kiefern mit wenigen Roth- und Weißbuchen; Mercantilholz ist darin keines vorfindig. — III. An Höfen. Die Herrschaft besitzt keine Gerichtsbarkeit und keine politische Bezirksverwaltung, sie hat auch kein Patronats-Recht, wohl aber das Vogteirecht: a) über die Pfarrkirche St. Margareth zu Sachsenburg sammt der dazu gehörigen Colvarienberg-Capelle und Filialkirche St. Ruprecht zu Obergottesfeld; b) über die Pfarrkirche St. Michael in Pufarnitz sammt dazu gehörigen Filialkirchen St. Maria zu Hohenburg und St. Magdalena am Lurnfeld bei Altenmarkt auszuüben. — IV. An Garben- und Klaubzehenten. 1) Der Döbriacher Zehent; 2) Der Lendorfer oder Olschüzer Zehent. — 3) Der Obergottesfelder Zehent. — Diese drei Zehente sind um jährliche 81 fl. 12 kr. verpachtet. — V. Die hohe und niedere Jagdbarkeit. Im vormaligen Burgfrieden Sachsenburg und Feldsparg, dann in der Kiegen bei Klobitz, welche Jagdgerechtsamen zeitlich um jährliche 6 fl. 26 kr. C. M. verpachtet sind. — VI. Die Fischerei im Draus- und Möllfluss, dann im Kiegenbach ist zeitlich um jährliche 5 fl. 12 kr. C. M. verpachtet. — VII. An Dominical-Nutzungen. 1) An unveränderlichen herrschaftlichen Gaben nach Abzug des Fünftels in Conventions-Münze.

	fl.	kr.
a) An Urbars-Zins	410	9 ² / ₄
b) „ Extraordinar-Zins	1	4
c) „ Wasserfall-Zins	—	13 ³ / ₅
d) „ Wirtschaftszins	3	4 ² / ₄
e) „ Mehrung beim Geld-Urbars-Zins	—	48 ² / ₅
f) „ Zehentbestehgeld	22	44
Zusammen	438	4
2) An Zinsgetreide.	Megen	Maßel.
Weizen	131	4 ³ / ₂₇
Korn	235	9 ²² / ₂₇
Gerste	66	11 ²⁰ / ₂₇
Hafer	608	11 ¹⁵ / ₂₇
3) An Sackzehent Getreide.		
Weizen	125	6 ⁷ / ₂₇
Korn	281	14 ²⁶ / ₂₇
Gerste	68	12 ²² / ₂₇
Hafer	429	2 ¹⁷ / ₂₇
4. An Kleinrechten.		
Hirsebrein	2	6 ² / ₅
	Stück.	Pfund.
Schofe oder Frischlinge	21 ³ / ₅	—
Lämmer	14	—
Hühner	262 ⁴ / ₅	—
Eyr	1840	—
Schweinsultern	51 ¹ / ₅	—
Strohpausche a 10 Zoll	128	—
Dree-Domants, Forellen	48	—
Pfleg-Forellen	80	—
Lyr-Forellen	8	—
Räse	—	800
Rauhen Haar	—	32 ⁴ / ₅
	Maß.	—
Milch	72	—

Diese Kleinrechten-Schuldigkeiten werden derzeit widerruflich um jährliche 140 fl. 24¹/₄ kr. E. M. reuert; die Milchschuldigkeit aber ist zeitlich um jährliche 1 fl. 46 kr. E. M. verpachtet. — 5) An Frohndiensten. Zweispännige Fuhrtage 12⁴/₅; einspännige Fuhrtage 12⁴/₅; Handrobat theils zu genannten, theils zu ungenannten Arbeiten 212 Tage. — Ueberdies haben einige Parteten bestimmte einzelne Frohndienste, und die Inassen des vormaligen Burgfrieds Feldsparg, ungefähr 60 an der Zahl, die Jagdtreib-Robath zu leisten. — Die Pfleg-Robathen sind wider-

ruftlich um 18 fl. 24³/₄ kr. E. M. reuert. — 6) An Laudemial-Gefällen bezieht die Herrschaft von den unterthänigen Realitäten, mit Ausnahme einiger weniger in sämtlichen Besitzveränderungsfällen, die fixen Ebrungen, dann in Kauf- und Tauschfällen auch die 10p-centigen Kauffreygelder, beide nach Abzug des Fünftels. Die sämtlichen fixen Ebrungen betragen nach Abzug des Fünftels 560 fl. 8 kr. — Die bei der Herrschaft vorhin bestandenen Salzburgischen Beutellehen sind als landesfürstliche Lehen erklärt, und an das k. k. böhmische Gubernium, als landesfürstlichen Lehenhof, übergeben, so mit von der Herrschaft ganz ausgeschlossen worden. — 7) An Amts-Taxen bezieht die Herrschaft die fixen Ebrungsbrief-Taxen und Grundbuch-Taxen nach Vorschrift des Grundbuch-Patentes für Kärnten vom 24 Julius 1772 und nachträglich erfolgten gesetzlichen Bestimmungen. — VIII. Herrschaftliche Lasten. 1) An landesfürstlicher Grundsteuer an das Steuerramt in Spital, derzeit 197 fl. 15³/₄ kr. E. M.; 2) Auf auswärtige Zinsen und Steuerbeträge: a) An die Pfarrkirche St. Margarethen in Sachsenburg, an Zinsen von einem Zehent-Relutions-Capitale 15 fl. 36 kr. E. M.; b) An Sackzehent von den Pufarnitzer Dominical-Grundstücken jährlich nach Abzug des Fünftels. 1) Dem Zehner in Pufarnitz: Weizen 1 Megen 2⁴/₄₅ Maßel; Korn 3 Megen 6¹⁹/₄₅ Maßel; Gerste 1 Megen 2⁴/₄₅ Maßel; Hafer 3 Megen 10³⁰/₄₅ Maßel; Hirse — Megen 1¹⁹/₄₅ Maßel; Haar 1 Pfund. 2) Der Herrschaft Trabusfögen: Weizen 1 Megen 2²³/₄₀ Maßel; Korn 3 Megen 11 Maßel; Gerste — Megen 15⁴/₄₀ Maßel; Hafer 4 Megen 8²⁴/₄₀ Maßel; Hirse — Megen 5³/₄₀ Maßel; Haar 1 Pfund; c) An Collectur von der Dominical-Mauerei in Pufarnitz jährlich ohne Abzug des Fünftels: 1) Dem Pfarver in Pufarnitz 1 Megen 1⁷/₉ Maßel Hafer; 2) dem Mefner daselbst 11⁵/₉ Maßel Korn; 3) Auf Stiftungen und fromme Gaben dem Pfarver in Pufarnitz für Lesung wöchentlich einer heil. Messe, jährlich dreißig Gulden E. M.; 4) Auf Unterhaltung der Schulen und Pfarreien; a) dem Sachsenburger Lehrer für den unentgeltlichen Unterricht armer Kinder jährlich 32 fl., und dem Mefner 3 fl.; b) dem Pufarnitzer Schullehrer jährlich an Schulgeldbeitrag 32 fl.; 5) Auf Besoldungen fremder Diener, den beiden Nachwächtern in Sachsenburg jährlich 12 fl., und dem Ubraufzieher

5 fl. 30 kr. in C. M.; 6) Die Untertandengänge betragen im Gelde 3 fl. 4²/₄ kr. C. M. und 6⁶/₁₀ Maßel Weizen. Die zeitlichen Nachbisse aber 10 Mezen ⁸/₂₇ Maßel Weizen; 11 Mezen 7²/₂₇ Maßel Korn; 5 Mezen 2¹/₂₇ Maßel Gerste; 39 Mezen 1¹⁴/₂₇ Maßel Hafer. Ueberdies hat die Herrschaft Sapsenburg auch die sie als Dominium treffenden Beiträge zu den Baulichkeiten, Miethzinsen und Erforderniskosten bei den in den politischen Bezirken Massatt, Spittal, Obervellaß, Greifenburg und Paternion dermal befindlichen sechzehn Schulen zu leisten. — Zum Ankaufe dieser Herrschaft wird Jedermann zugelassen, der in Kärnten landtäfliche Realitäten zu besitzen geeignet ist. — Denjenigen Käufern christlicher Religion, welche nicht landtafelfähig sind, kommt im Falle der Ertheilung die mit der Circular-Verordnung des illyrischen Landes-Guberniums vom 5. Mai 1818, Zahl 4934, kundgemachte allerhöchste bewilligte Nachsicht der Landtafel-Fähigkeit, und die damit verbundene Befreiung von der Entrichtung der doppelten Gülte in Hinsicht dieser Realität für sich und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie unentgeltlich zu Statten. — Wer als Kauflustiger an der Versteigerung Antheil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises von 86363 fl. 12 kr. Conventions-Münze in dem Betrage von 8636 fl. 19²/₁₀ kr. Conventions-Münze bei der Versteigerungs-Commission entweder im baren Gelde, oder in öffentlichen auf Conventions-Münze und den Überbringer lautenden, oder in andern annehmbaren und haftungsfreien Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe berechnet zu erlegen, oder sich mit dem Empfangsbeine der Central-Casse in Wien über die bei derselben erlegte Caution auszuweisen, oder endlich einen von der Kammer-Procuratur geprüften, und nach S. 230 und 1374 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für annehmbar erklärten Sicherstellungs-Act beizubringen. — Jene, welche im Namen eines Andern mitsteigern zu wollen erklären, haben anzugeben, daß sie in Vollmachtnahmen Anbothe zu stellen Willens sind, wo dann für den Fall, als ein solcher Licitant Bestbieter bleiben sollte, sich von demselben nach abgeschlossener Licitation mit einer legalen Vollmacht auszuweisen seyn wird, widrigens er selbst als Erster angesehen und behandelt werden würde. — Die im Baren erlegte Caution wird dem Meistbietenden für den Fall

der Bestätigung des Verkaufes bei dem Erlage der ersten Kauffchidungs-Rate in den Kaufschidung eingerechnet, den übrigen Kaufwerb aber wird sie nach geendigter Versteigerung, so wie dem Meistbietenden, wenn die Bestätigung von der Behörde, die es betrifft, nicht ertheilt werden sollte, sogleich noch bekannt gewordener Verweigerung derselben zurück gestellt werden. — Der Käufer dieser Realität hat den dritten Theil des angebotenen Kauffchidungs binnen vier Wochen nach der dem Käufer bekannt gemachten Genehmigung des Versteigerungs-Actes, und zwar noch vor der Übergabe der Realität zu berichtigen. Den hier nach verbleibenden Rest von zwei Dritttheilen des Kauffchidungs kann der Käufer gegen dem, daß er sie mit jäblichen fünf vom Hundert in Conventions-Münze und in halbjährigen Raten verzinst, binnen fünf Jahren von dem Tage, an welchem die Realität mit Vortheil und Lasten an ihn übergeht, in fünf gleichen Ratenzahlungen abtragen. — Der Verkaufs-Act ist für den Bestbieter, welcher sich des Rücktrittes und der im §. 862 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches bestimmten Termine begibt, von dem Zeitpunkt des überreichten schriftlichen Offerts, wenn selbes den Meistboth enthalten sollte, sonst aber von dem Zeitpunkt des als Meistboth sich darstellenden letzten mündlichen Anbotthes, in Folge dessen er das Licitations-Protocoll zu unterfertigen hat, für den Verkäufer aber erst durch die erfolgte Genehmigung verbindlich, nach deren Ertheilung auch der verkaufende Fond nicht mehr zurück zu treten berechtigt ist. — Nach ordentlich vor sich gegangener Versteigerung und rücksichtlich nach bereits abgeschlossener Licitation werden weitere Anbothe nicht mehr angenommen, sondern zurück gewiesen werden, worauf die Licitationelustigen insbesondere aufmerksam gemacht werden. — Die zur Beurtheilung des Ertrages dienenden Rechnungs-Acten, so wie die ausführlichen Verkaufs-Bedingnisse können bei der k. k. Niederösterreich. Provinzial-Staatsgüter-Veräußerungs-Commission in Wien, die beiden letzteren aber auch bei der k. k. illyrischen Provinzial-Staatsgüter-Veräußerungs-Commission zu Laibach täglich eingesehen werden. — Auch steht es Kauflustigen frei, die Herrschaft in allen ihren Theilen zu besichtigen. — Von der k. k. Niederösterreich. Provinzial-Staatsgüter-Veräußerungs-Commission. Wien den 22. October 1840.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1698. (1) Nr. 93 St. G. B.

K u n d m a c h u n g

der versteigerungsweisen Feilbietung der im Laimbacher Kreise, in Krain liegenden Religionsfonds-Herrschaft Michelfstetten, und des Religionsfonds-Gutes Bischoflack. — In Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom 21. September 1840, 3. 5328, wird die krainische Religionsfonds-Herrschaft Michelfstetten und das krainische Religionsfonds-Gut Bischoflack am 13. Februar 1841, um 10 Uhr Vormittags, bei der k. k. nieder-österreichischen Provinzial-Staatsgüter-Veräußerungs-Commission im Regierungsraths-Saale zu Wien, im Wege der öffentlichen Versteigerung ausgedroht werden, und zwar in der Art, daß zuerst jede dieser zwei Realitäten abgesondert, dann am Schlusse beide vereint werden ausgerufen werden. — Die Bestandtheile, Nutzungen und der Ausrußpreis dieser zwei Realitäten sind nachstehende: A. Herrschaft Michelfstetten. I. An Gebäuden: 1) das $3\frac{1}{2}$ Meilen von Laimbach entfernte, zwei Stockwerk hohe Schloßgebäude. 2) Die Hornvieh-Stallung. 3) Der Pferd stall. — II. An Wirtschaftsründen: Gärten 4 Joch 994 Quadr. Klafter, Wiesen 13 Joch 549 Quadr. Klafter; Erstere sind dermal um jährliche 28 fl. 41 kr., Letztere aber um 245 fl. 22 kr. M. M. verpachtet. — III. An Waldungen: Die herrschaftlichen Waldungen enthalten in sechs Abtheilungen ein Gesamtflächenmaß von 495 Joch 430 Quadr. Klafter. — IV. An Jagdbarkeiten: Die mindere Jagdgerechtfame in den Pfarren Michelfstetten und St. Georgen im Felde, dann in der halben Pfarr Zirklach. Der dermalige jährliche Pacht schilling beträgt 47 fl. — V. An Zehenten: Diese Herrschaft besitzt an Garbenzehenten in der Pfarre Michelfstetten den ganzen Zehent auf den vertheilten Dominical-Gründen, dann auf den Rustical-Feldern der Dörfer Tratta, Ubergas, Michelfstetten und Oberfeld. — In der Pfarre St. Georgen den ganzen Zehent von 54 Huben und mehreren einzelnen Aeckern in sechs Ortschaften und den Jugendzehent im Dorfe Hrafsje. — In der Pfarre Zirklach den ganzen Zehent von 128 ganzen, 3 halben und einer Zweidrittelhube, dann mehreren einzelnen Aeckern in 14 Ortschaften und $\frac{1}{3}$ Zehent von 3 Huben im Dorfe Glina. — In der Pfarre Commenda St. Peter den Drittelzehent von $20\frac{1}{2}$ Huben im Dorfe Suchadolle. — Die sämtlichen Zehente sind gegenwärtig

um jährliche 2212 fl. 18 kr. M. M. verpachtet. — VI. An Urbarial-, Geld- und Naturalgaben, dann Leistungen. Die zu dieser Herrschaft gehörigen Unterthanen sind in 22 Pfarren, 5 Localien und 102 Dörfern zerstreut, besitzen 467 steuerbare Hüben und 34 Dominical-Realitäten und haben jährlich zu entrichten: 1) An unveränderlichen Herrngaben nach Abzug des Fünftels 4403 fl. 10 kr.; an Erbpachtzins, welcher ohne Abzug des Fünftels entrichtet wird, 50 fl. 20 kr., somit jährlich in M. M. 4453 fl. 30 kr. 2) An Zinsgetreide nach Abzug des Fünftels, Weizen $310\frac{8}{10}$ Megen, Korn und Hirse $306\frac{24}{10}$ Megen, Hafer $644\frac{20}{10}$ $\frac{3}{8}$ Megen, dann ohne Abzug des Fünftels, Korn 4 Megen, Gerste 20 Megen, Hafer $232\frac{2}{10}$ Megen. 3) An Holz hat von zerstückten Dominical-Waldungen jährlich ohne Abzug des Fünftels $41\frac{61}{64}$ nieder-österreichische Klafter weichen und 13 nieder-österreichische Klafter harten Scheiterholzes einzugehen. 4) An Kleinrechten: Schafe 53, Lämmer 49, Rige 2, Kapauner 4, Hühner $339\frac{3}{4}$, Hühneln $2055\frac{1}{2}$ Eyer, 8573 Stück, Schotten 2 Pfund. — Von dieser Kleinrechten-Schuldigkeit kommt ein Fünftel in Abzug, mit dessen Berücksichtigung solche gegenwärtig widerruflich um jährliche 349 fl. $33\frac{3}{4}$ kr. M. M. abgelöst wird. 5) Robat besteht bei der Herrschaft keine, dagegen sind die Unterthanen nach dem Robat-Abolitions-Contracte verbunden, bei vorkommenden Baulichkeiten und auch in andern Fällen die erforderlichen Handlanger und Fuhrer gegen einen bestimmten Lohn zu stellen. 6) An Amtstarren, und zwar an Umschreibgeld nach der Größe der Besizung, von 4 fl. 30 kr., bis auf 34 fl. nebst den gesetzlichen Grundbuchs-Taxen. — VII. An Patronats- und Vogteirechten. Der Herrschaft Michelfstetten steht das Patronats- und Vogteirecht: 1) über die Pfarrkirche U. L. F. zu Michelfstetten sammt einer Filialkirche; 2) über die Pfarrkirche St. Georgen im Felde mit 9 Filial-Kirchen; 3) über die Pfarrkirche U. L. F. in Zirklach sammt 13 Filial-Kirchen und einer Localie; 4) über das Smoletitsch-Debelak'sche Beneficium zu St. Georgen, und über das Beneficium und die Kirche zu Olscheuf zu. — Herrschaftliche Lasten: a. An landesfürstlichen Steuern von den eigenthümlichen und von den emphiteutisch vertheilten Dominicalgründen 207 fl. 53 kr.; b. Zehent-Reluition dem Gute Steinbüchel 6 fl. 20 kr.; c. dem Pfarrer in Zirklach an Vogtei-Robat-Reluition 19 fl. 31 kr.; d. der Herrschaft Flödnig an Forstrecht 8 kr. — An Naturalgaben: Der Herrschaft

Flödnig an Forsthafer jährlich nach Abzug des Fünftels 2 Mehen 35 $\frac{1}{5}$ Maß. — Den Herren Caplänen zu Zirklach an Collectur 2 Metzen Weizen, 2 Mehen Korn und Hirse, dann 1 $\frac{1}{2}$ Mehen Hafer. — Dem Pfarrmehner zu Zirklach 1 Mehen Weizen, 1 Mehen Korn und Hirse. — Der Stadt Krainburg Brückenmauth von der Kanterbrücke $\frac{3}{4}$ Mehen Heide und $\frac{3}{4}$ Mehen Hafer. — Dem Mehner der Filialkirche St. Margarethen bei Michelstetten 1 Mehen Heiden. — An Stiftungen und frommen Gaben: Zur Filialkirche St. Ambros 2 fl. 30 $\frac{1}{2}$ kr. — An Unterthans = Entgängen: Von den Kaischengründen Urb. Nr. 22 et 23 jährlich nach Abzug des Fünftels 2 fl. 45 kr. — Auf Schulen und Pfarreien hat die Herrschaft bei versalenden Kirchen =, Pfarrhof = und Schulbaulichkeiten als Patron und Dominium die gesetzlichen Concurrenz = Beiträge zu leisten. — Der Ausrufspreis für diese Religionsfonds = Herrschaft ist auf 169,840 fl. 15 kr., Sage: Einmalhundert neun und sechzig tausend acht hundert und vierzig Gulden 15 kr. Conventions = Münze bestimmt. — B. Gut Bischoflack. — Die zu diesem Gute gehörigen Unterthanen besitzen 80 $\frac{11}{12}$ Hübener und 3 Dominical = Realitäten, sind in Oberkrain in den Bezirken Krainburg, Umgebung Laibachs, Lack, Münkendorf, Flödnik, Kreutberg, Egg ob Podpetsch, dann Ponorovitsch zerstreut, und haben zu entrichten: I. An Dominical = Nutzungen. 1) An Geldgaben: An obrigkeitlichem Zins 239 fl. 20 kr., an rectificirten Kobatgeld 275 fl. 58 kr., an Weinfahrtgeld 56 fl. 19 $\frac{3}{4}$ kr., an nachträglich pacirtem Kobatgeld 75 fl. 11 kr., an Hausgrundzins 152 fl. 20 kr., an Dominicalgabe 1 fl. 22 $\frac{2}{3}$ kr., an Schutzgeld von neu erbauten Häusern 8 fl. 12 kr., zusammen 808 fl. 43 $\frac{3}{4}$ kr., wovon gegenwärtig über Abzug des entfallenden 20% Nachlasses pr. 161 fl. 14 $\frac{3}{4}$ kr. nur 645 fl. 59 kr. eingehen. — 2) An Zinsgetreide, nach berechnetem Abschlage des Fünftels = Nachlasses: Weizen 16 Mehen 36 40tel, Korn 22 Mehen 6 40tel, Hirse 26 Mehen 12 40tel, Gerste 14 $\frac{5}{8}$ 40tel, Heiden 14 $\frac{5}{8}$ 40tel, Hafer 108 Mehen 12 40tel, Hirsbrein 1 Mehen 18 $\frac{2}{3}$ 40tel, Erbpachtzinsweizen, bei welchem der Fünftelabzug nicht Statt findet, 9 Mehen 17 $\frac{3}{4}$ 40tel. — 3) An Kleinrechten: Schotten Schüsseln 11 Stück, Hühner 59 Stück, Hühnel 384 Stück, Eier 1615 Stück, Spinnhaar 7 Pfund, Käse 4 Pfund. — Hiervon kommt ein Fünftel dermal in Abzug. — Uebrigens werden die Kleinrechte gegenwärtig mit Rücksicht auf

diesen Fünftel = Nachlaß widerrufenlich um jährliche 53 fl. 1 $\frac{3}{4}$ kr. abgelöst. — 4) An Amtstaren. a. An Umschreibgeld: Von einer ganzen Hube 4 fl. 30 kr., von einer halben Hube 2 fl. 15 kr., von einer viertel Hube 1 fl. 7 $\frac{1}{2}$ kr., von einer drittel Hube 1 fl. 30 kr., von einer $\frac{1}{5}$, $\frac{1}{6}$ oder $\frac{1}{8}$ Hube 34 kr., von einem rectificirten Acker oder Garten 12 $\frac{1}{2}$ kr., von einer Kaise 34 kr., von jedem Dominical = Urbars = Nr. 34 kr. — b. An Gewährbriefstaren: Von einer ganzen, halben, drittel oder viertel Hube 4 fl. 30 kr., von einer $\frac{1}{5}$, $\frac{1}{6}$ oder $\frac{1}{8}$ Hube 2 fl., von einem rectificirten Acker oder Garten 34 kr., von einer Kaise 2 fl., von jedem Dominical = Urbars = Nr. 2 fl. — c. An Grundbuchstaren: Nach Vorschrift des allerhöchsten Grundbuchs = Patentes für Krain. — II. An Getreidezehent. In der Pfarre Moräutsch: 1) Der ganze Zehent von 3 $\frac{2}{3}$ Hübener in der Gemeinde Petsch. — In der Pfarre St. Georgen vor Krainburg: 2) Der ganze Zehent von 16 Hübener in der Gemeinde Hülben. — In der Pfarre Pölland, im Bezirke Lack: 3) Der $\frac{2}{3}$ Zehent von 13 Hübener in der Gemeinde Barz. — In der Pfarre Polana, im Bezirke Lack: 4) Der ganze Zehent von 9 $\frac{2}{3}$ Hübener und 2 Aekern in der Gemeinde Rottsch. — In der Pfarre Altenlack, im Bezirke Lack: 5) Der ganze Zehent von 3 Hübener in der Gemeinde heil. Geist. — In der Pfarre Sairach, im Bezirke Zoria: 6) Der ganze Zehent von 21 Hübener im Klemoberg. 7) Der ganze Zehent von 17 Hübener in Sairach und der $\frac{1}{3}$ Zehent von einer Hube daselbst. 8) Der $\frac{2}{3}$ Zehent von 8 Hübener in der Gegend Pontafel. 9) Der ganze Zehent von 11 $\frac{1}{2}$ Hübener in der Gegend Sabbathberg. 10) Der ganze Zehent in der Gebirgsgegend St. Barbara und St. Oswald von 14 Hübener und 1 Acker. 11) Der ganze Zehent von 7 Hübener in der Gegend Gabersberg. — Diese sämtlichen Zehente sind widerrufenlich um jährliche 727 fl. 43 $\frac{3}{4}$ kr. Metall = Münze verpacktet. — Herrschaftliche Lasten: An Grundsteuer von emphyteutisch überlassenen Gründen dermal 51 fl. 19 $\frac{3}{4}$ kr. — Der Ausrufspreis dieses Religionsfonds = Gutes ist auf 29893 fl. 5 kr. Sage: neun und zwanzig tausend, acht hundert neunzig drei Gulden 5 kr. Conventions = Münze bestimmt. — Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der in Krain landtäfliche Realitäten zu besitzen geeignet ist; jenen christlichen Käufern, welche diese Fondsgüter unmittelbar von der k. k. Staatsgüter = Veräußerungs = Commission an sich bringen, und zum Besitze landtäflicher Güter nicht geeignet sind, kommt die aller =

höchste bewilligte Nachsicht der Landtafelfähigkeit, und die damit verbundene Befreiung von der Entrichtung der doppelten Gülden-Taxe für die Person des Käufers und seiner in gerader Linie abstammenden Leibeserben in Hinsicht der verkauften Fondsgüter zu Statten. — Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises, mithin sechzehn tausend neun hundert vier und achtzig Gulden $1\frac{3}{4}$ fr. Conv. = Münze für die Religionsfonds-Herrschaft Michelstetten, und zwei tausend neun hundert neun und achtzig Gulden $18\frac{3}{4}$ fr. Conv. Münze für das Religions-Fondsgut Bischoflack bei der Versteigerungs-Commission entweder im baren Gelde, oder in öffentlichen auf Metall-Münze und auf den Ueberbringer lautenden, oder in andern annehmbaren und haftungsfreien Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe berechnet zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Kammer-Procuratur geprüfte, und nach S. 230 und 1374 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches als annehmbar erklärte Sicherstellungs-Acte beizubringen. — Wenn Jemand bei der Versteigerung für einen Dritten einen Anboth machen will, so ist er schuldig, sich mit einer rechtsförmlich für diesen Act ausgestellten und gehörig legalisirten Vollmacht seines Committenten auszuweisen. — Der Ersteher der Herrschaft Michelstetten hat das Drittel, der Ersteher des Gutes Bischoflack, in so fern solches um oder unter 50000 fl. verkauft wird, aber die Hälfte, und Falls für dasselbe mehr als 50000 fl. gebothen werden, gleichfalls nur das Drittel, und der Ersteher beider Realitäten zusammen auch nur Ein Drittel des Kaufschillings binnen vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes und zwar noch vor der Uebergabe der Herrschaft oder des Gutes, oder beider zusammen in die Verwaltung des Käufers, zu berichtigen, und den Betrag an den krainischen Religions-Fond in Laibach abzuführen, den verbleibenden Kaufschillings-Rest sowohl für die Herrschaft Michelstetten, als für das Gut Bischoflack kann aber der Käufer gegen dem, daß er selbst auf die erkaufte Realität, und wenn die Herrschaft mit dem Gute zusammen verkauft wird, auf beide Realitäten, und zwar auf das Gut in erster, auf die Herrschaft aber bei dem Umstande, daß auf solcher ein Gregor Scherounig'sches Kreuzweg- und Messen-Stiftungs-Capital in tabulirt ist, in zweiter Priorität versichert, und mit jährlichen fünf vom Hundert in Conven-

tions-Münze in halbjährigen Raten verzinst, binnen fünf Jahren, vom Tage an gerechnet, von welchem die erkaufte Herrschaft oder das Gut oder beide zusammen mit Vortheil und Lasten an ihn übergehen, in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen. — Die übrigen Verkaufs-Bedingnisse, der Capitals-Anschlag und die nähere Beschreibung der Fondsgüter mit ihren Bestandtheilen können bei dieser Staatsgüter-Versteigerungs-Commission eingesehen werden. Auch ist es jedem Kauflustigen unbenommen, alle Bestandtheile der Fondsgüter in Augenschein zu nehmen. — Jenen Kauflustigen, welche wegen großer Entfernung oder wegen anderer Ursachen bei der Licitation nicht erscheinen können, oder nicht öffentlich licitiren wollen, wird gestattet, vor oder auch während der Licitations-Verhandlung schriftliche versiegelte Offerte der Nieder-Dester. Provinzial-Staatsgüter-Veräußerungs-Commission einzusenden, oder schriftliche versiegelte Offerte der Licitations-Commission vor wie auch während der Licitations-Verhandlung zu übergeben oder übergeben zu lassen. — Diese Offerte müssen aber: — a) das der Versteigerung ausgesetzte Object, für welches der Anboth gemacht wird, so wie es in der Kundmachung angegeben ist, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen, und die Summe in Conventions-Münze, welche für dieses Object gebothen wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte auszudrückenden Betrage bestimmt angeben, indem Offerte, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht werden berücksichtigt werden. — b) Es muß darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Dfferent allen jenen Licitations-Bedingnissen unterwerfen wolle, welche in dem Licitations-Protocolle aufgenommen sind, und vor dem Beginne der Versteigerung vorgelesen werden. — c) Das Offert muß mit dem 10percentigen Betrage des Ausrufspreises entweder im baren Gelde, oder in öffentlichen, auf Conventions-Münze und den Ueberbringer lautenden, oder in anderen annehmbaren und haftungsfreien Staatspapieren, nach ihrem Course berechnet, oder mit einer von der k. k. Kammer-Procuratur geprüften, und nach S. 230 und 1374 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für annehmbar erklärten Sicherstellungsacte belegt seyn; — d) endlich muß dasselbe mit dem Tauf- und Familiennamen des Dfferenten, dann dem Charakter und Wohnorte desselben unterfertigt seyn. — Die versiegelten

Offerte werden nach abgeschlossener mündlicher Licitation eröffnet werden. Uebersteigt der in einem derlei Offerte gemachte Anboth den bei der mündlichen Versteigerung erzielten Bestboth, so wird der Dfferent sogleich als Bestbiether in das Licitations-Protocoll eingetragen und hienach behandelt werden. Sollte ein schriftliches Offert denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestboth erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbiether der Vorzug eingeräumt werden. Wosern jedoch mehrere schriftliche Offerte auf den gleichen Betrag lauten, wird sogleich von der Licitations-Commission durch das Los entschieden werden, welcher Dfferent als Bestbiether zu betrachten sey. — Von der k. k. Nieder-Österr. Provinzial-Staatsgüter-Veräußerungs-Commission. — Wien am 20. October 1840.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1719. (2) Nr. 3398.
Concurs = Verlautbarung.

Bei dem hiesigen Oberpostamte ist eine provisorische Offizialenstelle mit 500 fl. Gehalt, gegen Erlag einer Caution im gleichen Betrage, erledigt, und der Concurs hiefür bis 10. k. M. offen. — Was mit dem Beifügen verlaubar wird, daß die Bewerber um diese Stelle ihre gehörig documentirten Gesuche, unter Nachweisung der Kenntniß einer slavischen Sprache, im vorgeschriebenen Wege bei dieser Oberpost-Verwaltung vor dem Ablauf obiger Frist einzubringen haben. — Von der k. k. illyrischen Oberpost-Verwaltung. Laibach am 16. November 1840.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1718. (1) ad Nr. 2482.
Teilbietungs = Edict.

Vom Bezirksgerichte Wippach wird öffentlich bekannt gemacht: Es seyen über Ansuchen des Joseph Rupnik von St. Veith, und in Erledigung des mit dem Franz Semenitsch von St. Veith, abgeführten Verhandlungsprotocoll vom 18. September d. J., Z. 2482, wegen ihm von Anton Gorsh von Hraswize, schuldigen 54 fl. c. s. c., zur Abhaltung der mit hiergerichtlichen Bescheide vom 30. Jänner 1840, Z. 260, bewilligten executiven Teilbietungen des dem Grundbuche der Herrsch. Wippach sub Bergr. Fol. 165, Nr. 335, dienstbaren, und auf 100 fl. M. M. geschätzten Weingartens á Kunouzi genannt, drei Tagelagungen, nämlich: für den 15. December d. J., dann 18. Jänner und 18. Februar k. J., jedesmal Vormittags in loco St.

Veith mit dem Anhange beraumt worden, daß diese Realität bei der ersten und zweiten Teilbietung nur um oder über den Schätzwerth, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden würde. Demnach werden hierzu die Kauflustigen und sonstige Interessenten zu erscheinen eingeladen, und können die Schätzung, den Grundbuchs-Extract, dann Verkaufsbedingnisse täglich hieramts einsehen.

Bezirksgericht Wippach am 24. September 1840.

Z. 1710. (2)

J. Nr. 1137.

Edict.

Das Bezirksgericht der Herrschaft Rassenfuß hat über Anlangen der Frau Maria Rendulich, die executive Teilbietung der, ihrem Schuldner Mathias Kormann von Dobrusklavas, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche ddo. 30. April 1838 zu fordernden 600 fl. Kapital, Zinsen bis zum Zahlungstage, dann 9 fl. 56 kr. Klags- und weiteren Executionskosten, mit Pfand belegten und gerichtlich geschätzten Mobilien bewilliget, und hiezu den 30. November, 22. December 1840, und 29. Jänner 1841, mit dem Beifügen bestimmt, daß die bei der ersten und zweiten Teilbietung nicht um oder über den Schätzwerth an Mann gebrachten Fahrnisse, bei der dritten auch unter demselben verkauft werden.

Wozu Kauflustige an obbestimmten Tagen im Orte Dobrusklavas zu erscheinen eingeladen sind.

Bezirksgericht Rassenfuß am 30. October 1840.

Z. 1709. (2)

ad Nr. 1160.

R u n d m a c h u n g.

Bei dem k. k. Bezirks-Commissariate Gltisch im Görzer Kreise, ist die Stelle des Bezirks-Wundarztes, mit welcher der Gehalt jährlicher 120 fl. M. M. aus der Bezirkscaße verbunden ist, zu besetzen. Die Bewerber haben ihre mit den betreffenden Studienzeugnissen belegten Competenz-Gesuche unter gleichzeitiger Nachweisung ihrer bisherigen Dienstleistung und der vollkommenen Kenntniß der deutschen und krainischen Sprache bis 10. des kommenden Monats December an dieses k. k. Bezirks-Commissariat zu überreichen.

Uebrigens wird bemerkt, daß dem neu zu ernennenden Bezirks-Wundarzte, bei der weiten Entfernung der nächsten Apotheke, unter Einem auch die Haltung einer entsprechenden Hausapotheke ausdrücklich zur Pflicht gemacht werde, und daß sich derselbe überdies in einem Bezirke, welcher bei einer Bevölkerung von 15000 Seelen demalen nur einen Districts- und einen Wundarzte in sich enthält, auch für seine Privat-Praxis den lohnendsten Erfolg versprechen könne.

K. K. Bezirks-Commissariat Gltisch am 10. November 1840.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1713.

Nr. 28213/1980

Verlautbarung

über ausschließende Privilegien. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat unterm 6. October d. J. nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832 die nachstehenden Privilegien verliehen: 1. Dem Franz Johann Jäger, Bürger und Seilerwaaren-Fabrikant, wohnhaft in Prag, No. 101, für die Dauer von drei Jahren, auf die Entdeckung, dem amerikanischen Hanse mittelst einer eigenen Vorrichtung seine Sprödigkeit dergestalt zu benehmen, und denselben so gelinde zu machen, daß er sich sowohl zum Hebeln als zum Spinnen eigne und die daraus gefertigten Seile eine genügende Dauerhaftigkeit erlangen. — 2. Dem Giacomo Giorgio Leni, Handelsmann, wohnhaft in Venedig, Nr. 5314, für die Dauer von zehn Jahren, auf die Entdeckung in der Erzeugung einer gelben öconomischen Seif. (sapone giallo economico). — 3. Dem Johann Lauterbach, Privater, wohnhaft in Wien, Altlerchenfeld, Nr. 94, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung in der Erzeugung der Everlasting- und Seidenknöpfe, wodurch sich dieselben durch Dauerhaftigkeit, Zweckmäßigkeit, Schönheit und Nettigkeit auszeichnen, und auf eine einfache und schnelle Art erzeugt werden können. — 4. Dem Thomas Wortsch, Maschinenfabrikant, wohnhaft in Wien, Würdmühle, Nr. 108, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung in der Bauart der Jacquart-Maschine zum Erzeugen aller Gattungen feconirter Seiden- und Wollentstoffe, wodurch diese Maschine 1) um 8 Zoll niedriger hergestellt werde, als die gewöhnlichen derlei Maschinen, daher auch in den niedersten Wohnungen angewendet werden könne; 2) die Maschinennadeln keine Federn haben, sicherer zu den Platinen greifen und ohne Schaden transportirt werden können; 3) die Platinenschüre sich nie an den Platinen oder an dem Platinenbrette stoßen, um 2 oder 2 1/2 Zoll höher hängen bleiben, und daher bedeutend länger dauern; 4) die Maschine bei der Cylinders-Bewegung nicht im Umkreise auf und ab, sondern auf den Seiten ganz gerade auf und abgehe, daher die sogenannten Nessingorden weder aus der Cylinderswarze herausfallen, noch viel von den Pressnadeln leiden können; 5) sich auch für den Arbeiter eine Erleichterung ergebe, indem er, nachdem die Maschine einmal gestellt und her-

gerichtet ist, nichts mehr zu thun hat, als den Cylinders zu richten, wobei übrigens an dieser Maschine keine Presse vorkomme, da sich dieselbe auf beiden Seiten genau zu presse. — 5. Dem Adler Wappenstein und Söhne, Steinschneider und Medailleurs, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt Nr. 16, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung, Feilen (Stahlfeilen) von allen Gattungen, sowohl der Form als der Feinheit nach, mittelst eigener Feilenbau-Maschinen zu mehreren Stücken auf einmal in der Art zu erzeugen, daß dieselben nebst einer bedeutenden Zeitersparniß auch dem Hiebe nach regelmäßiger und wohlfeiler dargestellt werden können. — 6. Dem Gustav Wilhelm Reithel, ehemaligem k. k. Offizier, wohnhaft in Wien, neue Wieden, Nr. 713, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung: 1) eines Pulvers (Wasserreinigungs-Pulver genannt) um unreines Wasser, ohne Filtration desselben, in wenigen Stunden zu klären, dasselbe haltbarer und zum Trinken, Kochen, Waschen u. s. w. anwendbar zu machen, so daß Bräuer, Färber und andere Gewerbetreibende sich in kurzer Zeit über Tausend Eimer des reinsten Wassers verschaffen können, welches Pulver auch noch zur längern Aufbewahrung von Orangen, Citronen und anderer Süßfrüchte, so wie zum Einsieden von Früchten in Zucker verwendet werden könne; 2) eines Pulvers (Aufbewahrungspulver genannt), um diejenigen Früchte, die man gewöhnlich in Essig aufbewahrt, als z. B. kleine Gurken, Fisiolen u. s. w., jahrelang vor dem Verderben zu schützen. — 7. Dem Bartholomäus Rigastelli, Chemiker und Apotheker, wohnhaft in Verona, gegenwärtig in Wien, Gumpendorf Nr. 65, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung der bereits unterm 24. December 1836 privilegierten Entdeckung einer Flüssigkeit, durch deren Anwendung die rothe oder gefärbte Seide an Gewicht, Festigkeit und Lebhaftigkeit der Farben gewinnt, welche Verbesserung darin bestehe, daß mit dieser Flüssigkeit eine neue Substanz in Verbindung gebracht werde, wodurch 1) die Seide nach geschlossener Färbung ein weit glatteres und glänzenderes Aussehen erhalte; 2) Seide und Baumwolle in allen dunklen Farben so wie in allen möglichen Schattungen vom lichten bis zum dunkelsten Blau einen solchen Grad der Vollkommenheit in der Farbe erreiche, wie sie bisher allein durch Indigo bewirkt werden konnte; 3) der sogenannten Doppelseide

de eine solche Weichheit und Schönheit ertheilt werde, daß man sie nach der Färbung kaum von der eigentlichen Seide unterscheiden könne; 4) der sich nach der Färbung und Trocknung gewöhnlich zeigende Gewichtsverlust von 10 bis 15 Procent fast ganz vermieden werde, ohne daß die Seide an ihrem Glanze, ihrer Festheit und Elasticität auch nur das Mindeste verliere; endlich 5) sich diese Methode durch eine Modification des Verfahrens auch auf die Färbung der Baumwolle anwenden lasse, welche dadurch an Glanz und Schönheit gewinne. — Mit Ausnahme des Johann Pouterbach und des Bartholomäus Rigatelli haben sämtliche vorgenannte Privilegienwerber um die Geheimhaltung ihrer Privilegienbeschreibungen gebeten. — Uebrigens ist das dem Wilhelm Strahl am 26. October 1837 verliehene dreijährige Privilegium, auf eine Erfindung und Verbesserung der Thurn- und Hausuhren, für die weitere Dauer dreier Jahre, d. i. des vierten, fünften und sechsten Jahres, verlängert worden. — Laibach am 1. November 1840.

In Abwesenheit Sr. Excellenz des
Herrn Landes-Gouverneurs:

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Anton Stelzich,
k. k. Subernalrath.

3. 1703. (3)

Nr. 28482/18048

C u r r e n d e

des k. k. k. f. f. Landes-Guberniums. Womit die Befetzung einer Gräzer adeligen Damenstiftspräbende ausgeschrieben, und die Art der Competenz um die Präbenden dieses Stiftes ein für alle Mal bekannt gegeben wird. — Die hohe Hofkanzlei hat mit den Decreten vom 17. Jänner 1828, 3. 1040, und 6. October 1840, 3. 30837, verordnet: — 1) daß es künftighin von aller Ausschreibung und Bekanntmachung der erledigten Gräzer Damenstiftspräbenden abzukommen habe, und hiernach alle jene, welche sich um eine solche Stiftspräbende bewerben wollen, keine weitere Ausschreibung abzuwarten haben, sondern ihnen freistehe, bei diesem Gubernium zu allen Zeiten um die dießfällige Vormerkung einzukommen; — 2) daß diese Vormerkung in einem eigens dafür vorgerichteten

Competentenbuche geführt werden soll; — 3) daß die Competenz-Gesuche mit einer, nach dem beigedruckten Formular A ausgefertigten Competenz-Tabelle derselben, und die Rubriken derselben gehörig ausgefüllt, als auch alle Angaben darin mit gesetzlichen Belegen vollständig erwiesen seyn müssen, dann — 4) daß zur vollständigeren Evidenzhaltung der Bewerberinnen für diese Stiftspräbenden, dieselben ihre dießfälligen Gesuche binnen Jahresfrist von Ueberreichung derselben, und dann alljährlich mit Beziehung auf ihre frühern Eingaben zu erneuern und dabei zu bemerken haben, ob und welche Veränderungen mit ihnen in der Zwischenzeit nach den verschiedenen 13 Rubriken vorgegangen seyn, widrigens auf die Bittstellerinn bei Erstattung von Verleihungsvorschlägen keine Rücksicht genommen werden könnte, und solche als durch Aenderung der Verhältnisse aus der Competenzfähigkeit getreten betrachtet, und aus der Vormerkung gelöscht werden müßte; endlich — daß diese Bestimmungen bei der nächsten Erledigung einer Gräzer Stiftspräbende zur allgemeinen Belehrung bekannt zu machen seyen. — Da sich nun gegenwärtig durch das Ableben der Gräzer Stifts-Dame und Vorsteherinn Clara Gräfinn v. Stubenberg eine Präbende-Erledigung wirklich ergeben hat, so wird Vorstehendes mit dem Beisatze allgemein bekannt gemacht, daß die Erfordernisse zur Erlangung einer, in dem Genusse jährlicher 500 fl. C. M. und einer freien Wohnung in dem Stiftsgebäude bestehenden Gräzer adeligen Damenstiftspräbende nach den allerhöchst sanctionirten Statuten aus dem weiters beigedruckten Auszuge B derselben ersichtlich sind, dann, daß zu dem nun erledigten Stiftsplatze statutenmäßig mit Rücksicht auf die Standesverhältnisse der gegenwärtigen Stiftsdamen vorzugsweise die Fräulein vom Herrstande berufen erscheinen, und daß die gehörig belegten Competenzgesuche, insofern sie für den gegenwärtigen Erledigungsfall berücksichtigt werden sollen, längstens bis 20. Jänner 1841 hierorts eingelangt seyn müssen. — Grätz am 22. October 1840.

Matth. Const. Graf v. Wickenburg,
Gouverneur.

Anton Freiherr v. Erbrn,
k. k. Hofrath.

Franz Freiherr v. Juitsch,
k. k. Subernalrath.

C o m p e t e n z = T a b e l l e

für eine erledigte Gräber adelige Damenstifts-Präbende.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
Tauf- und Zuname.	Geburts- Ort	Geburts- tag und Jahr	Namen beider Eltern	Amt u. Charakter in welchem der Vater zuletzt gedient hat oder noch dient	Väterliche oder der Candidatinn all- fällige Verdienste	Ob die Candidatinn vom Vater und Mutter verwaist sey, oder nicht?	Sittliches Betragen	Gesund- heitszu- stand	Ob die Candidatinn schon im Genusse einer andern Stif- tung ist, und wel- cher?	Vermögensumfän- ge oder sonstige Einkünfte d. Can- didatinn ob. ihres etwa noch leben- den Aelternthetis	Zahl der Geschwister, dann ob, und wel- che Unterfügung sie genießen, und welcher Art.	Ob die Candidatinn die erforderliche Athenprobe her- gestellt hat?
der Candidatinn			der Candidatinn									
Anmerkung												

Beilage B.

Auszug aus den Satzungen des k. k. adeligen Damenstiftes im Herzogthum Steyermark vom Jahre 1784. — 2. Artikel. Es können nur Töchter erbländischer Familien im gleichen Verhältnisse zwischen Herrn- und Ritterstande aufgenommen werden, ohne daß jedoch die Landmannschaft in einem oder andern Erblande erfordert wird. — 3. Artikel. Das Alter zur Aufnahme ist nicht unter 15, noch über 40 Jahre. — Die Aufzunehmende muß stets eines guten Rufes, und unbescholtenen Wandels gewesen, von sichtbaren körperlichen Gebrechen, schweren Krankheiten, oder ansteckenden Uebeln frei, und unbemittelt seyn. Sie darf neben dieser keine andere Stiftung genießen, und muß daher bei der Aufnahme in dieses Stift, dem Genusse eines frühern entsagen. — 4. Artikel. Die Candidatin ist vor der Aufnahme die Ahnenprobe abzuführen verbunden, daß ihre zwei Großväter und zwei Großmütter von einem adeligen Vater abstammen; hierüber muß der ordentliche Stammbaum beigebracht, und durch die, für die Fräuleinstifter zu Prag, Innsbruck und das Savoische zu Wien vorgeschriebene Prüfung bestätigt werden.

Z. 1722. (1) Nr. 28809.

E u r r e n d e

des k. k. allv. Guberniums zu Laibach. — Herabsetzung des Distanzmaßes zwischen den Poststationen Smünd und Spital. — Die hohe Hofkammer hat mit Decret vom 28. October l. J., das Distanzmaß zwischen den Poststationen Smünd und Spital, im Wilsbacher Kreise, von ein einhalb auf eine einfache Post herabzusetzen befunden, welches mit dem Besatze hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß diese Bestimmung mit 1. December l. J. in Wirksamkeit zu treten hat. — Laibach am 14. November 1840.

In Abwesenheit Sr. Excellenz des Herrn Landes-Gouverneurs:
Carl Graf zu Welsperg Raitenau und Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,
k. k. Subernialrath.

Z. 1723. (1) Nr. 73545.

N a c h r i c h t.

Bei der galizischen k. k. Kammerprocuratur ist eine Adjunctenstelle mit dem Gehalte

jährlicher 1500 fl. E. M. in Erledigung gekommen. — Die Bewerber um diese Stelle haben ihre wohlinstruirten Gesuche — im Falle sie bereits angestellt sind, mittelst ihrer vorgesetzten Behörden — bei dem galizischen k. k. Landesgubernium bis 15. December 1840 anzubringen. — Die Gesuche müssen mit den Zeugnissen über die erreichte Großjährigkeit, das erworbene Doctorat der Rechte, die von der Zeit des erworbenen Doctorats durch drei Jahre entweder bei einem Advocaten, bei einem k. k. Fiscalamte, oder bei einer landesfürstlichen Justizstelle zugebrachte entsprechende Proben, die Kenntniß wenigstens einer slavischen Sprache, über unbescholtene Moralität, endlich über die zur Erlangung der Fiscaladjunctenstelle vorgeschriebene gut bestandene Prüfung besetzt seyn. — Auch haben die Competenten anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem der bei der galizischen Kammerprocuratur angestellten Beamten verwandt oder verschwägert sind. — Sollte diese Adjunctenstelle durch Vorrückung eines Adjuncten aus der mindern Besoldungsclasse besetzt werden, so hat dieser Concurus auch für die auf diese Art in Erledigung kommende Fiscaladjunctenstelle mit der Besoldungsclasse von 1200 fl., oder auch von 1000 fl. E. M. zu gelten. — Uebrigens wird der zu ernennende Fiscaladjunct entweder der kemberger Kammerprocuratur, oder einem der hierlans des bestehenden substituirtten Fiscalämter zur Dienstleistung zugewiesen werden, ohne hiñ für auf Uebersiedlungs- oder Reisekosten Anspruch machen zu dürfen. — Vom k. k. galizischen Landesgubernium, Lemberg am 29. October 1840.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1715. (2) Nr. 1463.

E d i c t.

Womit bekannt gemacht wird, daß die drei Jahrmärkte zu Idria, nämlich am 16. Mai, 21. September und 4. December jeden Jahres, welche in Folge hoher Subernial-Verordnung vom 26. April 1840, Nr. 10386, widerrufen worden sind, in Gemäßheit der spätern h. Subernial-Verordnung vom 26. August 1840, Zahl 21710, in Zukunft wieder in der bisherigen Ordnung werden abgehalten werden.

R. K. Bezirks-Obrigkeit Idria am 16. November 1840.

Kreisämthliche Verlautbarung.

Z. 1721. (1) Nr. 12139.

K u n d m a c h u n g.

Wegen der Subarrendirung für die k. k. Beschäler und die zugetheilte Militär-Mannschaft pro 1841. — Der Dislocations- und tägliche Natural-Verpflugs-Ausweis der k. k. Beschäler wird mit dem Besatze hier unten angelegt, daß die Subarrendirungs-Verhandlung für die Stationen Kreuz am 14. December 1840, in der Bezirkskanzlei zu Münkendorf; Krainburg am 15. December 1840, in der dortigen Bezirks-Kanzlei; Neumarkt am 16. December 1840, in der dortigen Bezirkskanzlei; Weldeß am 17. December 1840, in der Amtskanzlei der Herrschaft Weldeß, jedesmal um 10 Uhr Vormittags durch einen k. k. Kreis-Commissär abgehalten werden wird.

Kreis	Quartiers-Orte	Anzahl		Brot-Portionen	Hafer-Portionen	Heu-à 10 ^{U.}	Streuholz-à 3 ^{U.}
		Mann	Pferde				
L a i b a c h	Kreuz . . .	3	4	3	8	4	8
	Krainburg . . .	3	4	3	8	4	8
	Neumarkt . . .	2	3	2	6	3	6
	Weldeß . . .	3	4	3	8	4	8
	Zusammen	11	15	11	30	15	30

Anmerkung. In der Station Weldeß und Neumarkt werden die Commanden erst den 16. März eintreffen, und bleiben bis 15. Juli 1841 o. d. d. dort.

Wozu die Lieferungslustigen eingeladen werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 16. November 1840.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarung.

Z. 1728. (1) Nr. 9140.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Dr. Eröbath, Gewaltsträgers des Anton Gollob, geschlichen Vertreters seiner Kinder, des Johann Sajoviz, Vormundes der minderjährigen Maria und Katharina Gollob, des Mathias Gollob, dann der Marianna Sajoviz, und Maria Oforn, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 15. October l. J., verstorbenen Herrn Joseph Gollob, gewesenen Pfarrers zu Mariafeld, die Tagelohnung auf

den 14. December l. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verloß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeynen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 bürgl. G. B. sich selbst zuschreiben haben werden. — Laibach den 10. November 1840.

Aemthliche Verlautbarung.

Z. 1726. (1)

K u n d m a c h u n g.

Mittwoch den 25. November l. J. werden in den Vormittagsstunden in der hiesigen Amtskanzlei 271 Zentner 52³⁵/₁₀₀ Pf. Halbfrucht-Kleien portionweise gegen sogleich bare Bezahlung an den Meistbietenden veräußert werden. — Kauflustige werden hiezu eingeladen. — Vom k. k. Militär-Verpflugs-Haupt-Magazin. Laibach den 17. November 1840.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1716. (2)

Ernestine Köck,

empfehle ich mit einer **approbirten Pukseife**, womit jeder Fett- und Firniß-Fleck aus Seide, Tuch, Merinos, Tibet, und allen Gattungen Woll-Stoffen ausgepukt werden kann, ohne der Farbe zu schaden.

Ich schmeichle mir, daß noch Jedermann mit dieser Seife zufrieden war. Auch empfehle ich ein approbitetes „Hühneraugen-Pflaster“ bestens. Zu bekommen vor dem k. k. Laibachamt. Das Stück pr. 10 kr. C. M. Der Aufenthalt ist bis zum 28. November.

Z. 1666. (3)

Im Casino-Gebäude im zweiten Stocke sind zwei möblirte, parquetirte große Zimmer, mit Vorzimmer, einzeln oder zusammen, täglich zu vermietthen. Nähere Auskunft hierüber ertheilt der Casino-Custos.

Joseph Grembsl,

bürgerlicher

Handelsmann aus Grätz,

zur

Glocke,

empfiehlt sich für diesen Elisabetha-Markt wieder mit einem gut sortirten, vorzüglich für diese Jahreszeit geeigneten

Dunklen Cambriggs = Lager

zu den schon bekannt billigen Preisen.

Ältere Deseine von 8 bis 9 fr. die Elle; feinste Schwanen = Barchente von 9 bis 14 fr. die Elle; Piquet = Barchente; geblümte Unterröcke mit Bordure, das Stück von 1 fl. bis 1 fl. 11 fr.

Ferners vermehrte ich mein Lager in der nebenstehenden großen Hütte mit einem vollständigen

Sortiment Leinwaren

im ganzen Umfange der Gattungen, als: 50ellige Holländer =, 54ellige Numburger = Weben; 30ellige 9/4 breite Numburger Bett = Tücher; Leinwänden, 38ellige Creas; 30ellige Weisgarn Tisch = und Handtücher et Servietten; gestreifte Bettgradl; 6/4 breiten Bettbarchent, nebst ordinären Leinwänden, dann complet 8/4 große schafwollene Nord = Eisenbahn = Umhängtücher.